

Richtlinie für die Träger von Kita- und Horteinrichtungen in der Stadt Beeskow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Richtlinie regelt die Inanspruchnahme der sich in freier Trägerschaft befindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Horteinrichtungen) in der Stadt Beeskow sowie die Erhebung der Elternbeiträge.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes zur Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem freien Träger und den Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Sind gleichzeitig mehrere Personen sorgeberechtigt, so haben alle den Betreuungsvertrag zu schließen und haften gesamtschuldnerisch. Voraussetzung für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist die Vorlage eines aktuellen Bescheides über das Bestehen eines Rechtsanspruchs für das zu betreuende Kind, soweit sich der Rechtsanspruch nicht bereits aus § 1 Abs. 2 KitaG ergibt.

(3) Die freien Träger stellen nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Beeskow oder in einer anderen Kommune im Land Brandenburg haben im Rahmen der genehmigten Aufnahmekapazität sowie im Rahmen des Rechtsanspruchs der Kinder, Plätze in Kindertagesbetreuungseinrichtungen zur Verfügung.

(4) Für Kinder, die ihren Wohnsitz in Beeskow, jedoch in Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Land Berlin besuchen und für Kinder die ihren Wohnsitz in Berlin haben, jedoch eine Einrichtung in Beeskow besuchen, werden die Elternbeiträge gem. Art. 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.02 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

§ 2 Betreuungszeiten

(1) Es werden folgende Betreuungsarten angeboten:

- Krippenbetreuung: für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- Kindergartenbetreuung: Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
- Hortbetreuung: Kinder, die die Grundschule besuchen

(2) Es werden Verträge mit folgenden Betreuungszeiten angeboten:
Kinderkrippe und Kindergarten

- reduzierte Betreuungszeit bis 20 oder 25 Wochenstunden
 - Regelbetreuungszeit 30 Wochenstunden
 - erhöhte Betreuungszeit mehr als 30 Wochenstunden
- Hort
- reduzierte Betreuungszeit bis 10 oder 15 Wochenstunden
 - Regelbetreuungszeit 20 Wochenstunden
 - erhöhte Betreuungszeit mehr als 20 Wochenstunden

(3) Wechselt das Kind die Betreuungsform oder die Betreuungszeit so ist mit dem freien Träger ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen. Beim Wechsel der Betreuung vom Kindergarten zum Hort ist grundsätzlich ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.

(4) Eine Einstufung als Kindergartenkind erfolgt zum 01. des Folgemonats, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(5) Es wird empfohlen, die Aufnahme eines Kindes oder die vertragliche Änderung der Betreuungszeit ist im Rahmen der festgestellten Betreuungszeit mit einer Frist von 4 Wochen zum 01. März, zum 01. Juni, 01. September oder 01. Dezember bei dem freien Träger vorzunehmen. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages soll in der Regel mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorgesehen werden. Die freien Träger haben die Möglichkeit hiervon abweichende Regelungen im Betreuungsvertrag vorzunehmen.

Satz 1 gilt nicht, wenn sich bei einem Kind die Betreuungsform ändert, d.h. der Wechsel von Krippenbetreuung zur Kindergartenbetreuung oder von der Kindergartenbetreuung zur Hortbetreuung erfolgt.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 SGBVIII. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit bis zu 4 Wochen. Der Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Versorgung mit Mittagessen und dient zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung nicht zum Ersten eines Monats oder die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses zum Ende eines Monats, so wird für diesen Monat ein anteiliger Betrag erhoben. Bei der Berechnung des Anteils des Betrages wird der Monat grundsätzlich mit 20 Werktagen berechnet.

(3) Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen sowie grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen. Auf Antrag der vertragsschließenden Personensorgeberechtigten wird in Härtefällen (z.B. Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt) von der Erhebung des Elternbeitrages für Fehlzeiten abgesehen, wenn die Fehlzeiten zusammenhängend mindestens 4 Wochen überschreiten. Ein entsprechender Antrag muss in der Regel 2 Wochen vor Beginn der Fehlzeiten und im zu prüfenden Ausnahmefall bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Fehlzeit gestellt werden.

§ 5 Fälligkeit des Elternbeitrags

Die Beitragszahlung des Elternbeitrages hat monatlich bis spätestens zum 15. des jeweils laufenden Monats zu erfolgen.

§ 6 Elternbeitragsmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie sind

- die jeweilige Betreuungsform des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort)
- der vereinbarte Betreuungsumfang auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs
- das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Eltern
- die jeweilige Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

§ 7 Elterneinkommen

(1) Einnahmen, die dem Kind zustehen, wie z.B. Kindergeld, gehören nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Richtlinie.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist das Jahresbruttoeinkommen der im Haushalt des betreuten Kindes lebenden Eltern maßgeblich.

(3) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsrichtlinie gehören:

A) Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

Für berufsbedingte Aufwendungen (wie z.B. Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Mehraufwendungen wegen beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge für Berufsverbände sowie Kosten für Unterricht und Fortbildung) ist für jeden Nichtselbständigen für den Zeitraum seiner Tätigkeit im Berechnungsjahr grundsätzlich ein monatlicher Pauschalbetrag an Werbungskosten abzusetzen. Die Höhe des monatlichen Pauschalbetrages beträgt 100,00 EUR.

Übersteigen die tatsächlichen Werbungskosten den pauschal abzugsfähigen Betrag ist die Höhe der Werbungskosten nachweispflichtig. Als Nachweis gilt nur der Einkommenssteuerbescheid. Erst nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides vom Bemessungszeitraum werden die erhöhten Werbungskosten rückwirkend berücksichtigt.

B) Einnahmen aus selbständiger Arbeit, abzüglich der Betriebsausgaben

C) Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb, abzüglich der Betriebsausgaben

D) Einkünfte aus Kapitalvermögen

E) Gewinne aus Vermietung und Verpachtung

F) Einkünfte aus Renten/Pensionen

G) sonstige Einnahmen, wie z.B.

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einnahmen
- Unterhaltsleistungen
- Einnahmen nach dem SGB III
- Arbeitsförderung (ALG I, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Insolvenzausfallgeld, Gründungszuschuss usw.)
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, BAföG oder BAB für die Kindeseltern, Stipendien, Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz, Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII, soweit sie den Eltern zustehen, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe über 300,00 EUR pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 EUR pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Ausgleichszeitraums bei Halbierung der Auszahlungssumme)

(4) Nicht als Einkommen werden berücksichtigt

- a) Pflegegeld
- b) einmalige Abfindungen

- c) Bafög der Eltern, welches als Vorschuss gewährt wird
- d) zweckbestimmte Entgelte für berufsbedingte Mehraufwendungen, wie Spesen, Reisekosten und Auslösen

(5) Bei der Berechnung und Festlegung des Elternbeitrages ist das Einkommen, wie es sich aus dem Einkommenssteuerbescheid bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder letzten Jahresverdienstbescheinigung des oder der Zahlungsverpflichteten ergibt, maßgeblich. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist vom Ergebnis der GuV, der Bilanz oder alternativ des BAB, von Bescheinigungen des Steuerberaters oder von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten Zahlungsverpflichtete eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages. Die abschließende Festlegung des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens.

Alle Angaben zur Ermittlung des Einkommens sind nachzuweisen. Das ermittelte Jahreseinkommen ist Grundlage des Beitrages und gilt für das gesamte Kalenderjahr des Einstufungsjahres.

(6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Bei Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Jahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder.

(8) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, schriftlich mitzuteilen. Eine Beitragskorrektur erfolgt nur, wenn sich durch Änderung der Einkommensverhältnisse eine Abweichung von mindestens 10 % gegenüber der bisherigen Einkommensberechnung ergibt.

Bei einer verspäteten Bekanntgabe der eingetretenen Änderung sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzuzahlen. Rückerstattungen erfolgen ab Bekanntgabe der Veränderung.

Wird eine Erhöhung des beitragspflichtigen Einkommens im laufenden Jahr gegenüber dem ermittelten beitragspflichtigen Einkommen des in Nr 7 genannten Zeitraumes um mehr als 10% bei der Einkommensprüfung der Beiträge festgestellt, so wird die Differenz zur bereits gezahlten Gebühr nachgefordert.

Der oder die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich Auskunft über das Elterneinkommen zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Dies gilt auch, soweit die Betreuung des Kindes in der Kindertagesbetreuungseinrichtung bereits geendet hat, jedoch die für den Betreuungszeitraum maßgeblichen Einkommensberechnungen noch nicht abschließend erfolgt sind bzw. die Einkommensänderungen in dem Betreuungszeitraum fallen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage ist genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

(9) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigten Kinder verringert sich der Elternbeitrag ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage 1) um jeweils 20 % pro Kind. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Sorgeberechtigten, in deren Haushalt das zu betreuende Kind wohnt.

(10) Die Beitragstabelle nach Anlage 1 beinhaltet den Beitragssatz gestaffelt nach Elterneinkommen für die jeweilige Regelbetreuung entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie. Sofern eine von der Regelbetreuungszeit abweichende Betreuung vereinbart wird, wird der in der Anlage 1 ausgewiesene Elternbeitrag ab einer Reduzierung der Betreuungszeit um 5 Wochenstunden um 5 %, ab einer Reduzierung von 10 Wochenstunden um 10 %, ab einer Reduzierung um 15 Wochenstunden um 15 % und ab einer Reduzierung von 20 Wochenstunden von 20 % ermäßigt sowie bei einer Erhöhung der Betreuungszeit um mindestens 5 Wochenstunden um 5 %, bei einer Erhöhung der Betreuungszeit um mindestens 10 Wochenstunden um 10 %, bei einer Erhöhung der Betreuungszeit von mindestens 15 Wochenstunden um 15 % und bei einer Erhöhung der Betreuungszeit von mindestens 20 Wochenstunden um 20 % erhöht.

§ 8 Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Erfolgt Kindertagesbetreuung über die Öffnungszeit hinaus und entsteht aufgrund dieser Situation ein Mehraufwand wird hierfür je angefangener Stunde ein Beitrag von pauschal 15,00 EUR pro Stunde erhoben dieser zusätzlich zum Elternbeitrag geltend gemacht werden. In Härtefällen kann hiervon abgesehen werden.

(3) Für den Fall, dass mehrere unterhaltsberechtigten Kinder des vertragsschließenden Personensorgeberechtigten in Kindertagesbetreuungseinrichtungen **gebührenpflichtig** betreut werden, unabhängig ob in Beeskow oder außerhalb, erfolgt auf Antrag, ab Datum der Antragstellung, eine Reduzierung des nach § 7 Abs. 9 und 10 ermittelten Beitrags für das zweite betreute Kind um 30 %, d.h. für dieses Kind hat der Zahlungspflichtige 70 % des ermittelten Beitrages nach Anlage 1 zu zahlen, für das dritte betreute Kind um 50 %, so dass der Beitrag nur in Höhe von 50 % des berechneten Einkommens zu zahlen ist, sowie für jedes weitere Kind um 100 %, d.h. ab dem 4. Kind wird kein Beitrag mehr erhoben. Der Antrag ist bei der Stadt Beeskow zu stellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt die Stadt Beeskow eine befristete Bestätigung über die Voraussetzungen, mit welcher die vertragsschließenden Personensorgeberechtigten die Gebührenermäßigung für die weiteren Geschwisterkinder in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen beantragen können. Ändern sich die Voraussetzungen ist dies von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Veränderung der Stadt Beeskow mitzuteilen. Bei einer verspäteten Mitteilung der eingetretenen Veränderung sind zu wenig geleistete Beiträge nachzuzahlen.

§ 9 Beitragsermäßigung und Beitragsübernahme

(1) Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Oder-Spree) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§ 33, 34 SGB VIII) übernimmt der für die Gewährung der Leistung jeweils zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in der in § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG geregelten Höhe.

Beeskow, 03.07.2018

Frank Steffen
Bürgermeister

